



Brüssel, den 6. Juli 2021
(OR. en)

10407/21

IXIM 143
JAI 819
ENFOPOL 266
DATAPROTECT 186
COPEN 307
JAIEX 90

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	7377/21 + ADD 1; 9914/21; 9915/21
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 177 final + ANNEX
Betr.:	Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO-INTERPOL) – Annahme

1. Die Kommission hat am 14. April 2021 eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO-INTERPOL) vorgelegt¹. Die Empfehlung verfolgt drei Hauptziele. Erstens sollen die notwendigen Schutzvorkehrungen und Garantien bereitgestellt werden, um den Mitgliedstaaten und den EU-Agenturen über das Europäische Suchportal kontrollierten Zugang zu den Interpol-Datenbanken zu gewähren. Zweitens soll die Zusammenarbeit zwischen Europol und Interpol geregelt werden (da das derzeitige Kooperationsabkommen aus dem Jahr 2001 stammt). Und drittens soll Frontex und der EUSa Zugang zu den Interpol-Datenbanken gewährt und Eurojust erlaubt werden, operative Informationen mit Interpol auszutauschen.

¹ Dok. 7377/21 + ADD 1.

2. Der Vorschlag wurde auf der informellen Videokonferenz der Mitglieder der Gruppe „Informationsaustausch im II-Bereich“ (IXIM) am 21. April 2021 vorgestellt. Der Vorsitz hat vier Sitzungen der II-Referenten einberufen, um den Vorschlag zu erörtern. Sie fanden am 7., 20. und 27. Mai 2021 sowie am 17. Juni 2021 statt.
3. Da der Kommissionsvorschlag mit Artikel 218 Absatz 3 und 4 AEUV nur eine verfahrensmäßige Rechtsgrundlage enthielt, empfahl der Juristische Dienst des Rates, materielle Rechtsgrundlagen hinzuzufügen. Dies hatte zur Folge, dass der Text in zwei Entwürfe aufgeteilt werden musste: in einen Entwurf eines Ratsbeschlusses über Grenzfragen – und Frontex – (vollständig Schengen) und einen weiteren Entwurf eines Beschlusses des Rates über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit – sowie Europol, Eurojust und EUSTa – (hybrid, teilweise Schengen und teilweise Nicht-Schengen). Aus diesem Grund wird in diesem Vermerk auf zwei Beschlüsse des Rates sowie auf zwei Verhandlungsmandate Bezug genommen.
4. Aufgrund der Aufspaltung der Texte kann Irland sich an dem „hybriden“ Entwurf eines Ratsbeschlusses beteiligen, wenn es sich innerhalb von 3 Monaten nach Vorlage des Kommissionsvorschlags beim Rat für ein Opt-in entscheidet. Um die Annahme der Ratsbeschlüsse nicht zu verzögern, hat Irland dem Generalsekretariat des Rates am 29. Juni 2021 seine Absicht mitgeteilt, ausnahmsweise auf sein Recht zu verzichten, drei Monate in Anspruch zu nehmen, um sich für eine Beteiligung zu entscheiden².
5. Was den Inhalt des Vorschlags anbelangt, so unterstützten die Delegationen weitgehend die Begründung der Empfehlung sowie den Entwurf der Verhandlungsrichtlinien. In Bezug auf den Entwurf wurden Änderungswünsche mitgeteilt, insbesondere um Eurojust Zugang zu den Interpol-Datenbanken zu gewähren. Eine weitere Änderung betraf den Zugang der Sicherheitsdienste der Kommission, des Europäischen Auswärtigen Dienstes, des Rates und des Europäischen Parlaments zu den Interpol-Datenbanken und die Möglichkeit für die Kommission, Informationen über verlorene und/oder gestohlene EU-Laissez-Passer-Dokumente in die Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (SLTD-Datenbank) einzugeben. Der Juristische Dienst des Rates hat festgestellt, dass gemäß Artikel 220 AEUV den Sicherheitsdiensten der EU-Organe weder der Zugang gewährt noch die Eingabe von Informationen in die SLTD-Datenbank erlaubt werden kann. Wenn die Delegationen die Gewährung eines solchen Zugangs befürworten, sollte dieser in der Kooperationsvereinbarung und somit unter Artikel 218 AEUV fallen.

² Dok. 10261/21.

6. Der Vorsitz hat die Texte nach der ersten informellen Videokonferenz der JI-Referenten³ überarbeitet, und nach der zweiten und dritten informellen Videokonferenz wurden weitere Änderungen vorgenommen⁴. Schließlich wurden die unter Nummer 5 aufgeführten Änderungen den Delegationen übermittelt⁵ und am 28. Juni 2021 im Wege eines informellen Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung vereinbart. Die Delegationen kamen überein, Eurojust Zugang zu den Interpol-Datenbanken zu gewähren, und verweigerten den Sicherheitsdiensten der EU-Organe den Zugang zu diesen Datenbanken (die Eingabe von Informationen in die SLTD-Datenbank wurde ebenfalls nicht erlaubt).
7. Die Entwürfe der Ratsbeschlüsse wurden von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet. Sie finden sich in den Dokumenten 10263/21 und 10264/21. Die endgültigen Fassungen der Verhandlungsrichtlinien sind im Addendum zu diesen Dokumenten enthalten.
8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Entwürfe von Beschlüssen des Rates in den Fassungen der Dokumente 10263/21 und 10264/21, die sich auf die in den Dokumenten 10263/21 ADD 1 und 10264/21 ADD 1 wiedergegebenen Verhandlungsrichtlinien beziehen, auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.
9. Zugleich wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses 2020/430⁶ des Rates, verlängert durch den Beschluss 2021/825⁷ des Rates, zu beschließen, dass der Rat für die Billigung das schriftliche Verfahren anwendet, wenn aufgrund der Umstände im Zusammenhang mit COVID-19 vor dem 21. Juli 2021 keine beschlussfähige Ratstagung stattfindet.

³ Dok. 8563/21 und 8565/21.

⁴ Dok. 8896/21 und 8897/21; Dok. 9354/21 und 9355/21.

⁵ Dok. 9914/21 und 9915/21.

⁶ Beschluss (EU) 2020/430 des Rates vom 23. März 2020 über eine befristete Ausnahme von der Geschäftsordnung des Rates angesichts der durch die COVID-19-Pandemie in der Union verursachten Reisebehinderungen (ABl. L 88 I vom 24.3.2020, S. 1).

⁷ Beschluss (EU) 2021/825 des Rates vom 20. Mai 2021 zur weiteren Verlängerung der mit dem Beschluss (EU) 2020/430 eingeführten und mit den Beschlüssen (EU) 2020/556, (EU) 2020/702, (EU) 2020/970, (EU) 2020/1253, (EU) 2020/1659, (EU) 2021/26 und (EU) 2021/454 verlängerten befristeten Ausnahme von der Geschäftsordnung des Rates angesichts der durch die COVID- 19-Pandemie in der Union verursachten Reisebehinderungen (ABl. L 183 vom 25.5.2021, S. 40).